

Vollzug der Wassergesetze;

**Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizung und Kühlung) beim Therapiezentrum Burgau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4290, 4078/1 und 4082/1 Gemarkung Burgau durch das Therapiezentrum Burgau**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Merkmale des Vorhabens:**

Das Therapiezentrum Burgau hat beantragt, **zur Heizung und Kühlung Grundwasser aus zwei bestehenden Brunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4290 und 4078/1 Gemarkung Burgau zu entnehmen und das erwärmte bzw. abgekühlte Grundwasser über eine Rigolenanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4082/1 Gemarkung Burgau wieder ins Grundwasser einzuleiten.** Die Entnahmemenge beträgt max. 12 l/s und max. 145.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Für diese Maßnahmen soll eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

**Standort des Vorhabens:** (wesentliche Kriterien)

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen

**Art und Merkmale der Auswirkungen** (wesentliche Kriterien):

- Art und Ausmaß  
Mit der Grundwasserentnahme aus den bestehenden Brunnen sowie der Einleitung des zur Kühlung/Heizung genutzten Brunnenwassers in die Versickerungsanlage sind folgende Auswirkungen verbunden:
  - Grundwasserabsenkung im Bereich der Entnahmebrunnen
  - Grundwasseraufhöhung im Bereich der Versickerungsanlage
  - Temperaturveränderung des Grundwassers im Bereich der Versickerungsanlage

Durch die vorhabenbedingt eintretende Grundwasserabsenkung sind keine grundwassersensiblen Nutzungen betroffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass entsprechend der beantragten jährlichen Entnahmemenge entweder kein Dauerbetrieb der Grundwasserentnahme oder aber ein Dauerbetrieb, dann aber mit Entnahmemengen  $< 6$  l/s pro Entnahmebrunnen stattfinden wird.

Der Aufstaubereich durch die Wiedereinleitung des Wassers in den Untergrund ist aufgrund der Nähe zur Mindel eng begrenzt. Auch hier sind keine grundwassersensiblen Nutzungen betroffen. Die Wiedereinleitung findet entweder nicht dauerhaft statt oder zwar dauerhaft, aber mit reduzierten Einleitungsmengen  $< 12$  l/s.

Die Einleitung des thermisch veränderten Wassers in den Untergrund führt zwar zu einer Veränderung der Temperatur des Grundwassers im Bereich der Versickerungsanlage. Wegen der Nähe zur Mindel sowie dem in diesem Bereich zunehmend mächtigeren Grundwasserstrom findet hier jedoch auf geringer Distanz eine starke Durchmischung statt, die schnell zu einer Angleichung an das ursprüngliche Temperaturniveau des Grundwassers führt. Auswirkungen auf Wuchsbedingungen von Pflanzen sind durch den kleinräumig veränderten Temperaturhaushalt des Grundwassers im Abstrom der Versickerungsanlage nicht zu erkennen.

- **Grenzüberschreitender Charakter**  
Durch das Vorhaben werden keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen.
- **Schwere und Komplexität**  
Die Auswirkungen, die sich auf den Wasserhaushalt ergeben, sind lokal eng begrenzt. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu bewerten.
- **Wahrscheinlichkeit**  
Die beschriebenen Auswirkungen sind durch Pumpversuche/Eingießversuche vor Ort überprüft wurden und werden daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im beschriebenen Umfang durch das Vorhaben ausgelöst.
- **Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität**  
Die Dauer der baubedingten Auswirkungen ist auf die kurze Phase der Erdarbeiten zur Herstellung der Brunnenwasserleitungen und der Versickerungsanlage begrenzt.

Die übrigen Auswirkungen sind dauerhaft, zumindest jedoch solange, wie die Grundwasserentnahme in der beantragten Größenordnung und damit auch die Wiedereinleitung des zur Kühlung/Heizung genutzten Brunnenwassers in den Untergrund erfolgt.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind vollständig reversibel. Wie die Wiederanstiegsmessungen nach dem durchgeführten Pumpversuch gezeigt haben, regelt sich der Grundwasserstand bereits ca. 1 Stunde nach Abschalten der Pumpen wieder auf annähernd dem Ruhewasserspiegel ein. Gleiches gilt für die Absenkung des Grundwassers im Bereich der Versickerungsanlage für den Fall einer Unterbrechung der Einleitung.

**Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:** Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des geplanten Standorts gem. Anlage 2 UVPG und der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 6421.4  
Günzburg, 21. Juni 2019

Holzinger